# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Einberufung zum Militär dienst. Behandlung der Zivilbediensteten]

urn:nbn:de:bsz:31-252394

betreffenden Orts zu vermerken, daß den Hinterbliebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Anspruch auf Berjorgungsgehalt aus der Badischen Staatskasse zusteht.

Den Dienststellen wird es zur Pflicht gemacht, den hinterbliebenen der ihnen unterstellt gewesenen Beamten, Bediensteten und Arbeitern zur Erlangung der Versorgungsgebührnisse

mit Rat und Tat behilflich zu sein.

Mr. M 11. 109/1915. Ar. 11. Nach der Bestimmung der Verfügung Ar. Zb 1 a, Nachrichtenblatt 139/1914, Isde. Ar. 18, Iehter Absah, Seite 816/17, haben nur die Angehörigen solcher Arbeiter, die infolge ihrer Verwendung als freiwillige Ariegskrankenpfleger aus dem Gisenbahndienst ausgeschieden und ausschließlich im Sanitätsdienst der Misitärberwaltung oder des Roten Areuzes beschäftigt sind, die Beihilse nach Absah 4 a dis s der genannten Versügung Seite 815 zu erhalten. Zur Erlangung der Beihilse ist die Vorlage einer Bescheinigung der Misitärverwaltung oder der zuständigen Stelle des Roten Areuzes, woraus ersichtlich ist, daß sie als freiwillige Ariegskrankenpfleger eingestellt sind, ersorderlich.

Arbeiter, die neben dem Sanitätsdienst auch noch bei der Eisenbahnberwaltung Dienst leisten, haben für die Zeit der Dienstleistung bei der Eisenbahnberwaltung die hierauf entsallende regelmäßige Bergütung zu erhalten.

Bum Gintritt als freiwilliger Krankentrager ift die Geneh-

migung der Generaldireftion erforderlich.

### Militärdienst, hier Behandlung der militärpflichtigen Zivilbediensteten im Falle der Einberufung zum Militärdienst

Ministerium der Finanzen, Nr. 3146 bom 12. 4. 15.

Ausführung bes § 66 bes Reichsmilitärgefetes. RBl 47/1915. Rr. 3.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 3. April 1915, Ar. 288, gnädigst geruht,

1. zum Vollzug der Bestimmung unter I Ziffer 3 Ab = sat 4 der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Neichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 457) folgendes zu bestimmen:

"Beamten, die für die Dauer des Arieges mit im mobisten oberen Beamtenftellen der Militärverwaltung wirklich beliehen werden und die in dieser Verwendung als Besoldung das niedrigste Friedenseinkommen dieser Stellen und außerdem eine Ariegszulage, diese bestehend

a) in drei Zwanzigstel des Höchstgehalts der verliehenen

Stelle bei Berwendung am bisherigen Wohnort,

 b) in dem ermäßigten Tagegeld nach dem für die verliehene Stelle zuständigen Sabe bei Berwendung außerhalb des bisherigen Bohnorts,

1

t.

n

e

g

erhalten, ist diese Kriegszulage nach I Ziffer 3 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen auf das Zivildiensteinkommen nicht anzurechnen; dagegen ift das übrige Militäreinkommen mit feinem ganzen Betrage auf das Zivildiensteinkommen - unter Bahrung des Mindesteinkommens von 3 600 M beim Zutreffen der Ziffer 3 Absat 2 der Ausführungsbestimmungen — anzurechnen. Ift das übrige Wilitäreinkommen höher als das Zivildiensteinkommen, fo verbleibt der überschieftende Betrag dem Beamten.

Berden Beamte für die Dauer des Krieges mit Stellen unterer Beamten der Militärverwaltung wirklich beliehen, so findet eine Anrechnung ihres Militäreinkommens auf

das Zivildiensteinkommen überhaupt nicht statt.

Bei Beamten, die die Besoldung eines oberen Beamten der Militärverwaltung in mobilen Stellen beziehen, ift nach wie vor nach den Bestimmungen unter I Ziffer 3 Abjat 1 und 2 zu verfahren.

Bei Beamten, die in der Eigenschaft von Mannich aften (Unteroffizieren) als Beamten = Stellvertreter mit den für biefe zuständigen Bezügen berwendet werden, findet - ebenso wie bei den Offizierstellvertretern - eine Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen nicht statt, gleichviel ob die Verwendung bei mobilen oder immobilen Formationen erfolgt.

Ob eine immobile Beamtenftelle der Militärverwaltung als wirklich verliehen zu betrachten ift, darüber muffen die Mitteilungen der Militärbehörden an die Zivilbehörden (vgl. I Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen) Ausfunft geben.

Die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 3 Absat 4 treten

am 1. März 1915 in Wirksamkeit".

2. Bu genehmigen, daß zur Bewilligung von Beihilfen an nicht= etatmäßige Beamte und Lehrer, die infolge bes Krieges über die gesetliche Friedensdienstzeit hinaus im Militardienste gurudgehalten werden, die Summe von 50 000 M zu Laften des in Artifel 1 Abjat 1 bes Gesetzes vom 9. Februar 1915 bewilligten Rredits von 35 Millionen Mark bereitgestellt wird.

Bum Bollzug der Bestimmung unter Biffer 2 - Beihilfen

betreffend - wird bemerkt:

Gin Bedürfnis, den hier in Betracht kommenden nichtetatmäßigen Beamten nach Ablauf der Friedensdienftzeit Beihilfen zu gewähren, wird nur insoweit anzuerkennen fein, als ihnen durch die längere Zurudbehaltung im Heeresdienft besondere Rosten erwachsen sind oder erwachsen, die sie aus eigenen Mitteln oder aus den Militärbezügen nicht bestreiten können, oder als Ungehörige borhanden find, die von dem einberufenen Beamten vorher ganz oder in der Hauptsache unterhalten wurden.

Borausgesett ift dabei zunächft, daß der im heeresdienft zurudgehaltene nichtetatmäßige Beamte ichon im Zeitpuntt feiner Ginberufung jum Militardienft ftandig gegen Entgelt verwendet war und sicher ist, daß er nach erfüllter Militärpflicht beim Wiedereintritt in den Zivildienst alsbald eine bezahlte Stelle erhalten hätte.

Von einer bestimmten Umgrenzung der Söhe der Beihilfen wird in Andetracht der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Verhältnisse vorerst abgesehen. Es bleibt vorbehalten, hierüber Bestimmungen zu erlassen, wenn dies nach den zu machenden Ersahrungen tunlich und zweckmäßig erscheint.

Bis auf weiteres find uns sämtliche Beihilfengesuche dieser Art zur Entschließung vorzulegen. Die bewilligten Beträge werden von hier aus zur Zahlung durch die Landeshauptkasse angewiesen und unter einem besonderen Wischnitt des Etats des Finanzministeriums als außerordentliche Ausgaben verrechnet werden.

Die Gesuche sollen bei der Generaldirektion eingereicht und von ihr nach erfolgter Prüfung und soweit nötig Vervollständigung mit entsprechendem Antrag uns vorgelegt werden. In der Vorlage müssen die zur Vegrüdung des Gesuchs dienlichen Angaben und Nachweise enthalten sein. Handelt es sich um eine Beihilfe zum Anterhalt von Angehörigen so sind Angaben nötig:

- über die Familien-, Bermögens- und Ginkommensberhältnisse des Beamten und der bon ihm unterhaltenen Angehörigen,
- 2. darüber, ob der Beamte zum Unterhalt der Angehörigen schon zur Zeit seiner Einberufung zum Militärdienste beigetragen hat, zutreffendenfalls in welcher Weise und mit welchen Beträgen, oder ob das Unterhaltsbedürfnis erst während der Ableistung des Militärdienstes eingetreten ist,
- 3. ob die Angehörigen etwa seit dem Ablauf der gesetlichen Friedensdienstzeit des Beamten reichsgesetzliche Familienunterstützung beziehen, gegebenenfalls in welchen Beträgen.

Die militärische Stellung des Beamten und die ihm hieraus zusließenden Gebührnisse sind ebenfalls in Rücksicht zu ziehen und deshalb in der Vorlage anzugeben. Bezieht der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so würde die Zivildienstvergütung, wenn sie bezahlt würde, wohl in den meisten Fällen infolge der Anrechnung der Kriegsbesoldung ganz weggefallen sein und es wird somit auch sein Anlag vorliegen, in solchen Fällen eine Beihilfe zu gewähren.

Es ist beabsichtigt, die Beihilfen, soweit fortlaufende Bewilligungen in Frage kommen, in Monatsbeträgen festzusehen und sie auf den gleichen Zeitpunkt wie die ständigen Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten zu zahlen.

Die Bewilligung soll nur für die Dauer des Bedürfnisses gelten und jederzeit widerruflich sein.

Es foll nicht ausgeschlossen fein, im Falle des Bedürfnisses die Beihilfen auch für die zurüdliegende Zeit mit Bir-

r

nt

n

1=

e=

m

e=

uf

er

311

n

tit

pet

ng tt,

r=

als

ei=

ten

tht=

Die

ict=

in

ten

fen

tat=

fen

nen

ere

teln

2111=

por=

311=

iner

fung bon dem Tage an zu bewilligen, auf den der Beamte nach Ablauf der Friedensbienftzeit eine bezahlte Stelle im Bivilbienft hätte erhalten fönnen.

(gez.) Rheinboldt.

#### Schlußbeftimmung.

1. Die Ordnung der Bezüge nach Ziffer 1 der landesherrlichen Berordnung erfolgt bei der Generaldirektion. Die erforderlichen Erhebungen bei den Militarbehörden werden bom Bentralbureau der Generaldirektion gemacht.

2. Die Berftändigung der Beamten, die in Erfüllung ihrer aftiben Militärdienftpflicht über die gesetzliche Friedensdienftzeit hinaus im Beeresdienft zurudgehalten worden find und weiterhin Burudgehalten werden, geschieht durch das Bentralbureau.

### A. Grundfake über die Berwendung von Kriegsinvaliden (Unteroffiziere und Mannichaften) im badifchen Staatsdienit

NBI Nr. 98 v. 15. 9. 15 (Nr. 8).

1. Bei Besetzung aller für Kriegsinvalide geeigneten Stellen im babifchen Staatsbienft follen, foweit die Unftellungsgrundfate des Bundesrates für die Besetzung der mittleren, Ranglei- und Unterbeamtenftellen mit Militaranwartern und Inhabern bes Unftellungsicheins ober bienstliche Rudfichten nicht entgegenfteben, Kriegsinvalide bor andern Bewerbern den Borzug haben. Bei sonst gleichen Voraussetzungen werden Bewerber, die die badifche Staatsangehörigkeit durch Abstammung besiten ober bor ihrer Ginberufung jum Beeresdienft ihren dauernden Bohnfit in Baden hatten, bor anderen Bewerbern berüchtigt.

2. Für Stellen, die nur zu einem bestimmten Teil den Bibilversorgungsberechtigten vorbehalten sind, sollen, soweit es dem dienstlichen Interesse nicht widerspricht, Kriegsinvalide mit Zivilversorgungsanspruch über das festgesette Anteilsverhältnis

hinaus angenommen werden.

3. Bei Besetzung einer jeden den Inhabern des Zivilverforgungs- und Anftellungsicheins bisher nicht vorbehaltenen Stelle foll geprüft werden, ob fie fich nicht für einen Kriegsinvaliden eignet; auch werden sich die in Betracht kommenden Berwaltungen bemühen, nötigenfalls burch Anderung der Geschäftseinteilung, soweit dies ohne erheblichen Rachteil für den Dienft und ohne finanziellen Mehraufwand angeht, für Kriegsinvaliden geeignete Stellen zu schaffen.

4. Sinfichtlich der Altersgrenze für den Gintritt in den Dienft und der förperlichen Anforderungen wird bei der Ginftellung von Kriegsinvaliden Nachsicht geübt werden, soweit daraus feine Nachteile für den Dienft und den Bewerber zu erwarten find.

5. Bei ber Besetzung von freien Stellen wird sich die Staatsverwaltung, soweit als möglich, der vom Badischen Landesausichuß für Kriegsinvalidenfürforge geschaffenen Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide bedienen.